

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sanitätswachdienste des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südwest e.V.

Präambel – Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten des ASB Regionalverband Berlin-Südwest e.V., Lahnstraße 52, 12055 Berlin, (im Folgenden „**ASB**“) und seiner Auftraggeber im Rahmen der Durchführung von Sanitätswachdiensten bei Veranstaltungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge über Sanitätsdienstleistungen des ASB.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- (1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem ASB und dem Auftraggeber über Sanitätsdienstleistungen bei Veranstaltungen.
- (2) Die Einsatzplanung und die Bestimmung des Leistungsumfangs des ASB erfolgen auf Grundlage einer vom ASB für die Veranstaltung erstellten Gefahrenanalyse.
- (3) Bei Verträgen, die mehrere Veranstaltungsdurchführungen oder mehrere Veranstaltungsjahre umfassen, erfolgt die Einsatzplanung jeweils auf Grundlage einer für jede einzelne Veranstaltung erstellten Gefahrenanalyse. Preisänderungen aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen oder geänderten behördlichen Anforderungen bleiben gemäß § 4 vorbehalten.
- (4) Bei Terminverlegungen oder -absagen durch den Auftraggeber gelten die Stornoregelungen gemäß § 4, sofern im Vertrag keine gesonderten Regelungen getroffen wurden.
- (5) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der ASB stimmt ausdrücklich in Textform zu.
- (6) Der Vertrag kommt durch Annahme des in Textform übermittelten Angebots des ASB durch den Auftraggeber zustande. Die dem Angebot beigefügten AGB des ASB werden mit Annahme als Vertragsbestandteil anerkannt.
- (7) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen Vereinen oder vergleichbaren Institutionen.
- (8) Der Leistungsumfang kann über das Angebot des ASB hinaus durch weitere Unterlagen (z. B. Einsatzkonzept, Leistungsbeschreibung, spezielle Vereinbarungen, ausgefüllter Fragebogen Sanitätsdienst) konkretisiert werden. Diese Anlagen werden Vertragsbestandteil, sofern dies vertraglich vereinbart wird.
- (9) Sämtliche Angebotsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konzepte, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Unterlagen) verbleiben im Eigentum des ASB. Soweit für die Durchführung des Vertrages erforderlich, gewährt der ASB dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Angebotsunterlagen während der Laufzeit und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages. Eine Weitergabe der Angebotsunterlagen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des ASB in Textform.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der ASB erbringt ausschließlich sanitätsdienstliche Leistungen im Rahmen der Veranstaltung.
- (2) Der ASB verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und Durchführung der sanitäts- und rettungsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des örtlichen Rettungsdienstes zu beachten und sich mit anderen bei der Veranstaltung beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
- (3) Aufgaben der Notfallrettung und Patiententransporte außerhalb des Veranstaltungsgeländes sind ausgeschlossen. Sie erfolgen nur auf Weisung der zuständigen Leitstelle.
- (4) Nicht zum Leistungsumfang des ASB gehören insbesondere die Erstellung oder Genehmigung von Sicherheits- oder Notfallkonzepten, die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen, Zugangskontrolle, Brandschutz sowie die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung behördlicher Auflagen, sofern nicht ausdrücklich und in Textform als Leistung des ASB vereinbart.
- (5) Krankentransporte außerhalb des Veranstaltungsgeländes werden durch den ASB grundsätzlich nicht durchgeführt. Eine Ausnahme besteht nur bei ausdrücklicher behördlicher Weisung (z. B. durch die zuständige Rettungsleitstelle).
- (6) Die Einstufung als Großveranstaltung richtet sich nach den jeweils geltenden behördlichen Vorgaben, insbesondere nach den Empfehlungen der Berliner Feuerwehr und der im Einzelfall durchzuführenden Gefahrenanalyse.
- (7) Die Leistungen erfolgen im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke des ASB und sind gemäß § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei. Sollte sich die Rechtslage ändern oder die Steuerbefreiung durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, ist der ASB berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich zu berechnen.
- (8) Der ASB dokumentiert alle Hilfeleistungen nach den geltenden medizinischen Standards. Eine Weitergabe dieser Dokumentation an Behörden erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund behördlicher Anordnung.
- (9) Der ASB ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte, insbesondere andere Hilfsorganisationen, ASB-Gliederungen oder geeignete Subunternehmer, einzusetzen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verbleibt beim ASB.
- (10) Ärztliches Personal kann im Rahmen des Sanitätsdienstes eingesetzt werden. Das eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich den fachlichen und organisatorischen Weisungen des ASB. Eine Arbeitnehmerüberlassung an den Auftraggeber findet nicht statt.

- (11) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt der ASB die für seine Leistungen erforderlichen Kommunikationswege auf geeignete Art sicher und stellt eine Leitung Sanitätsdienst zur Koordination des Sanitäts- und Rettungsdienstes, die dem Auftraggeber zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung.
- (12) Für die Dauer der Veranstaltung benennt der ASB einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- (13) Der ASB ist verpflichtet, die für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erforderlichen Versicherungen eigenverantwortlich abzuschließen.

§ 3 Gefahrenanalyse und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem ASB folgende Informationen vollständig und in Textform zur Verfügung zu stellen:
 - Auflagen der Genehmigungsbehörde, die die Durchführung des Sanitäts- und Rettungsdienstes betreffen, insbesondere die ggf. vorhandene behördliche Bemessung (Zeiten, Anzahl der Kräfte, Ausstattung) des Sanitätsdienstes;
 - die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen;
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll; sofern vorhanden, ist dem ASB ein behördlich genehmigter Lage- oder Stellplan zu überlassen;
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl; die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde, sowie etwaige erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten;
 - polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf eine etwaige Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist;
 - den genauen Programmablauf und Zeitplan;
 - Sicherheitsstandards des Auftraggebers, geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Auftraggebers für die Mitarbeiter des ASB oder von ihm im Rahmen der Leistungserbringung beauftragten Dritter.
- (2) Der Auftraggeber hat dem ASB die Informationen gemäß Absatz 1, soweit vorhanden, bereits vor Vertragsschluss bei Angebotsabfrage mitzuteilen, sodass das Angebot des ASB auf Basis dieser Informationen erstellt werden kann. Soweit dem Auftraggeber die Informationen nach Absatz 1 bei der Angebotsabfrage noch nicht vorliegen, hat dieser diese dem ASB unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der vertragsgegenständlichen Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der ASB führt nach der Angebotsabfrage durch den Auftraggeber auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen gemäß Absatz 1 sowie etwaiger behördlicher Vorgaben und anerkannter Standards (z. B. Maurer-/Kölner-Algorithmus, Berliner Feuerwehr Merkblatt) eine umfassende Gefahrenanalyse durch. Diese Gefahrenanalyse ist Grundlage für die Einsatzplanung bzw. Bemessung der einzusetzenden Kräfte (Personal und Material) und die Bestimmung des im Angebot angegebenen Leistungsumfangs des ASB. Auf Basis der Gefahrenanalyse und dem berechneten Leistungsumfang des ASB berechnet der ASB eine vorläufige Vergütung, die im Angebot unter Aufschlüsselung der Vergütungssätze/Preise angegeben wird (nachfolgend die „**Vorläufige Vergütung**“).
- (4) Der Auftraggeber hat dem ASB wesentliche Abweichungen oder Veränderungen der durch den Auftraggeber mitgeteilten Informationen nach Absatz 1 (insbesondere hinsichtlich behördlicher Auflagen, Teilnehmerzahlen, Veranstaltungsart oder sonstiger risikorelevanter Faktoren) sowie sonstige Informationen, die Auswirkungen auf die durch den ASB zu erbringenden Leistungen haben könnten, unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen – dies gilt sowohl für vor als auch während einer Veranstaltung auftretende Änderungen und erlangte Informationen.
- (5) Im Falle wesentlicher Abweichungen oder Veränderungen der dem Angebot zugrunde gelegten Angaben, die dem ASB durch den Auftraggeber nach Vertragsschluss mitgeteilt werden oder von denen der ASB nach Vertragsschluss auf sonstige Weise Kenntnis erlangt, wird der ASB, sofern erforderlich, – ggf. auch noch während einer laufenden Veranstaltung – die Gefahrenanalyse und darauf basierend den Leistungsumfang des ASB entsprechend anpassen. Im Falle einer erforderlichen Änderung des Leistungsumfangs (z.B. im Falle zusätzlich erforderlichen Personals, Ausrüstung oder Rettungsmittel), ist der ASB auch zur Anpassung der Vorläufigen Vergütung entsprechend der im Vertrag vereinbarten Preise/Vergütungssätze berechtigt. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst die Vorläufige Vergütung nur eine einmalige, erstmalige Gefahrenanalyse und Einsatzplanung. Haben die Parteien Vergütungssätze für die Einsatzplanung und Gefahrenanalyse durch den ASB vereinbart, ist der ASB zusätzlich berechtigt, dem Auftraggeber den Mehraufwand, der für die erforderliche Anpassung der Einsatzplanung und Gefahrenanalyse angefallen ist, entsprechend der vereinbarten Vergütungssätze in Rechnung zu stellen; dies gilt unabhängig davon, ob eine Vergütung für die erstmalige Erstellung der Einsatzplanung und Gefahrenanalyse als separater Bestandteil der Vorläufigen Vergütung vereinbart worden ist oder diese pauschal mit der Vorläufigen Vergütung abgegolten sein sollte. Die geänderte Vorläufige Vergütung wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Berechnung mitgeteilt.
- (6) Sollte die Gefahrenanalyse im Falle wesentlicher Abweichungen oder Veränderungen der dem Angebot zugrunde gelegten Angaben, die dem ASB durch den Auftraggeber nach Vertragsschluss mitgeteilt werden oder von denen der ASB nach Vertragsschluss auf sonstige Weise Kenntnis erlangt, ergeben, dass die Durchführung des Sanitätsdienstes unter den geänderten Bedingungen nicht möglich oder nicht verantwortbar ist, ist der ASB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder erforderliche Anpassungen zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (7) Der Auftraggeber sorgt für:
 - geeignete Aufenthaltsräume, Strom, Wasser, sanitäre Anlagen;
 - freie Zu- und Abfahrten, Aufstellflächen, Bewachung der Fahrzeuge.
 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Einsatzkräfte des ASB sämtliche Bereiche des Veranstaltungsortes jederzeit erreichen können. Kann der ASB Bereiche aufgrund baulicher, organisatorischer oder sicherheitstechnischer Hindernisse nicht erreichen, ohne dass ihn ein Verschulden daran trifft, haftet der ASB nicht für Verzögerungen oder daraus resultierende Schäden.

- (8) Der Auftraggeber stellt eine angemessene Verpflegung sicher, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Erfolgt die Verpflegung nicht oder nicht in dem im Vertrag vereinbarten Umfang, ist der ASB berechtigt, dem Auftraggeber die im Vertrag vereinbarte Verpflegungspauschale pro eingesetztem Helfer und Einsatztag nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (9) Für die Einholung notwendiger Genehmigungen und die Einhaltung behördlicher Vorgaben ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- (10) Der Auftraggeber teilt dem ASB rechtzeitig, spätestens jedoch 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen während der Veranstaltung mit. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Einsatzkräfte des ASB im Notfall jeden Bereich des Veranstaltungsortes erreichen können und dass die Veranstaltung bei Alarmierung auf schnellstem Wege verlassen werden kann.

§ 4 Vergütung, Stornierung und Ausfall

- (1) Die endgültige Vergütung (nachfolgend die „**Endgültige Vergütung**“) wird für jede einzelne Veranstaltung nach Durchführung des Sanitätsdienstes abgerechnet. Die Endgültige Vergütung kann im Einzelfall, sofern dies in diesen AGB vereinbart ist (vgl. insbesondere § 3 Abs. 5, § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 6, § 4 Abs. 7), von der im Angebot angegebenen Vorläufigen Vergütung abweichen. Die Endgültige Vergütung ist nach Rechnungszugang sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen.
- (2) Der ASB ist berechtigt, bei längerfristigen, personal- oder kostenintensiven Einsätzen eine angemessene Vorschusszahlung oder eine angemessene Abschlagszahlung in Höhe des bereits erbrachten Leistungsumfanges zu verlangen. Die Höhe und Fälligkeit einer solchen Abschlagszahlung werden im Angebot oder in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Abschlagszahlung und Vorschusszahlung sind nach Zugang der entsprechenden Rechnung sofort fällig.
- (3) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (4) Bei Stornierung eines bereits erteilten Auftrags durch den Auftraggeber gelten folgende Stornopauschalen, die vom Auftraggeber zu zahlen sind:
 - bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des Auftragswertes
 - 13–7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Auftragswertes
 - weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % des Auftragswertes
 Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der Auftragswert entspricht der Vorläufigen Vergütung, die im Angebot ausgewiesen ist. Im Falle wesentlicher Abweichungen oder Veränderungen der dem Angebot zugrunde gelegten Angaben gemäß § 3 Abs. 5 entspricht der Auftragswert der geänderten Vorläufigen Vergütung, die dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
- (5) Bei notwendigem Abbruch oder erforderlicher Reduzierung des Dienstes aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, des behördlichen Ausrufs des Katastrophenfalls oder der behördlichen Anforderung von Material und Personal des ASB für den Katastrophenschutz entfällt die Vergütung für nicht mehr erbrachte Leistungen. Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (6) Die im Angebot angegebene Vorläufige Vergütung und die im Angebot angegebenen Preise/Vergütungssätze umfassen den für die jeweilige Veranstaltungsart üblichen Materialverbrauch. Dieser übliche Verbrauch wird auf Grundlage einer internen Verbrauchsprognose des ASB ermittelt, die sich auf anerkannte Bemessungsmodelle (z. B. Maurer- oder Kölner Algorithmus) sowie auf Erfahrungswerte vergleichbarer Veranstaltungen stützt. Ein Mehrverbrauch liegt vor, wenn der tatsächliche Materialverbrauch den prognostizierten Bedarf überschreitet, ohne dass dies bei Vertragsschluss vorhersehbar war, insbesondere infolge eines unvorhersehbaren erhöhten Behandlungsaufkommens oder unvorhersehbarer außergewöhnlicher Einsatzlagen. Der ASB ist berechtigt, den nachweisbaren Mehrverbrauch dem Auftraggeber gegen Verwendungsnachweis entsprechend der im Vertrag vereinbarten Vergütungssätze in Rechnung zu stellen.
- (7) Der ASB behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit Vorlaufzeit zum Veranstaltungsbeginn von mehr als vier Monaten die im Vertrag vereinbarten Preise/Vergütungssätze und die Vorläufige Vergütung entsprechend eingetretener Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 5 Haftung und Freistellung

- (1) Der ASB haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der ASB nur bei: 1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder 2. der Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), d.h. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf die der Auftraggeber regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Keine Haftung besteht für Schäden, soweit diese durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Angaben des Auftraggebers oder durch eine Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen.
- (3) Der Auftraggeber stellt den ASB von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf Pflichtverletzungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, insbesondere bei fehlerhaften, unvollständigen oder verspäteten Angaben sowie bei Nichtbeachtung von Mitwirkungspflichten. Dies gilt auch für etwaige dem ASB entstehende Rechtsverfolgungskosten.
- (4) Keine Haftung besteht bei erforderlichem, vom ASB nicht verschuldetem Abbruch des Dienstes wegen Katastrophenschutz, Großschadensereignissen oder höherer Gewalt.
- (5) Ärztliches Personal handelt im Rahmen seiner medizinischen Tätigkeit eigenverantwortlich. Der ASB haftet jedoch für eigene fachliche Anweisungen gegenüber dem ärztlichen Personal sowie eigenes Organisationsverschulden.

§ 6 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung und nach Maßgabe der DSGVO. Details finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Website des ASB.

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen durch den ASB, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der ASB ist berechtigt, seine Leistungen zu verweigern, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Der ASB ist zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der ASB dem Auftraggeber eine angemessene Frist gesetzt hat, in welcher der Auftraggeber Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat, und diese Frist erfolglos verstrichen ist.
- (5) Die Verantwortung des ASB für den Sanitätsdienst endet mit Ablauf der im Vertrag vereinbarten Einsatzzeit. Eine Verlängerung des Einsatzes über die ursprünglich vereinbarte Einsatzzeit hinaus bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform und wird entsprechend den im Angebot genannten Preisen/Vergütungssätzen abgerechnet. Ohne eine solche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung des ASB zur weiteren Leistungserbringung.
- (6) Wird die Veranstaltung vor Ablauf der vereinbarten Einsatzzeit vorzeitig beendet oder abgebrochen, endet auch die Verantwortung des ASB für den Sanitätsdienst mit dem tatsächlichen Ende der Veranstaltung. Die Abrechnung erfolgt, sofern der ASB für die vorzeitige Beendigung/den vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung nicht verantwortlich ist, mindestens auf Basis der ursprünglich vereinbarten Einsatzzeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Zusätzlich bereits erbrachte Leistungen und angefallene Zusatzkosten werden gesondert abgerechnet.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Geschäftsunterlagen und vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, (zusammen „**Vertrauliche Informationen**“) Stillschweigen zu bewahren und diese Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden.
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt nicht im Hinblick auf Informationen:
 1. die der Partei, die die Information von der anderen Partei erlangt hat, („**Empfänger**“) schon vorher bekannt waren;
 2. die der Empfänger von einem Dritten erhalten hat, der die Information rechtmäßig innehat und in Bezug auf die Information keinen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt;
 3. die öffentlich bekannt werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat;
 4. in Bezug auf die der Empfänger belegen kann, dass er sie unabhängig von den von der anderen Partei erlangten Vertraulichen Informationen erarbeitet/entwickelt hat.
 Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.
- (3) Es dürfen nur solche Organe, Arbeitnehmer oder Beauftragte einer Partei Zugang zu den Vertraulichen Informationen der anderen Partei erhalten, deren Kenntnis für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist und die gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtungen, wie hier vereinbart, unterliegen. Anderen Dritten dürfen Vertrauliche Informationen nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Vertrauliche Informationen sowie alle Dokumente, Materialien und Speichermedien, die Vertrauliche Informationen enthalten, sind getrennt von anderen Dokumenten und Materialien aufzubewahren und als Vertrauliche Information der jeweils anderen Partei zu kennzeichnen.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, den Umständen entsprechende angemessene Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO und § 2 Nr. 1 GeschGehG zu treffen, um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu wahren. Sie werden insbesondere angemessene IT-Sicherungsmaßnahmen, Besucherkontrollen, Einlassbeschränkungen oder sonstige im Einzelfall angemessene Maßnahmen implementieren.
- (6) Jede Partei ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Parteien einschließlich sämtlicher Kopien an diese zurückzugeben oder auf Verlangen der jeweils anderen Partei zu vernichten, sobald diese nicht mehr für die Zwecke des Vertrages benötigt werden. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung durch eine Partei, ist auf deren Verlangen durch die jeweils andere Partei in Textform zu bestätigen.
- (7) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (8) Soweit die Parteien Dritte zur Vertragserfüllung heranziehen, sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Gleiches gilt für einen Verzicht auf das Textformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtmäßige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an deren Stelle. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (3) Textform im Sinne dieser AGB und des Vertrages erfordert die Einhaltung der Vorgaben des § 126b BGB.
- (4) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des ASB.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).